Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

BUND

FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze

Stand: 23. Januar 2020

Der BUND nimmt nachfolgend zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze, auch Kohleausstiegsgesetz genannt, Stellung.

I. Hintergrund

Die Kohleausstiegsgesetzgebung geht zurück auf den Abschlussbericht der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" (Kommission WSB) vom Januar 2019. Die Kommission bestand aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Gewerkschaften und Umweltverbänden sowie aus Vertreterinnen der Bergbaubetroffenen. Der BUND war in der Kommission vertreten und hat dem Kompromiss grundsätzlich zugestimmt, um den seit Jahren überfälligen Einstieg in den Kohleausstieg rasch einzuleiten und zur gesellschaftlichen Befriedung des Konflikts um die Kohle beizutragen. In einem Minderheitenvotum haben wir gemeinsam mit anderen Umweltverbandsvertretern deutlich gemacht, dass der Kompromiss klimapolitisch absolut ungenügend ist und weder zum Erreichen des nationalen Klimaziels 2020 ausreicht noch den deutschen Verpflichtungen nach dem Pariser Klimaabkommen entspricht.
Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verspielt die Bundesregierung die klimapolitische Integrität des Kompromisses nun vollständig. Die vielfach geäußerte Zusicherung seitens der Regierung, der Kompromiss würde 1:1 umgesetzt, wird klimapolitisch in keinster Weise eingelöst. Im Gegenteil wird sogar der gesellschaftliche Konflikt durch entscheidende Weichenstellung neu entfacht. Das gilt insbesondere für den Abschaltpfad für die Braunkohle, der das Gros der Abschaltungen jeweils auf den spätestens möglichen Zeitpunkt verschiebt. Das führt zu erheblich mehr kumulierten Emissionen gegenüber den Empfehlungen der Kommission, widerspricht zudem dem Kriterium der Stetigkeit und ist aus Versorgungssicherheitsgründen ebenso nachteilig. Des Weiteren sind die Inbetriebnahme des Kraftwerks Datteln, die weiterhin offene Frage der Rettung des Hambacher Waldes und die – hier noch ausstehende, aber vereinbarte - sogar bundesgesetzliche Festschreibung der Zerstörung der Dörfer am Tagebau Garzweiler zu nennen. Darauf gehen wir im Folgenden näher ein.

II. Formale Kritik

Mit einer Fristsetzung von weniger als 24 Stunden für eine Stellungnahme wird die Beteiligung der Öffentlichkeit an Gesetzgebungsverfahren zur Farce. Eine umfassende Beurteilung des Entwurfes ist so nicht möglich. Bekanntlich hat die Kommission WSB Ende Januar 2019, also vor annähernd einem Jahr, ihre Empfehlungen vorgelegt. Der Zeitdruck für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher in keiner Weise nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass der Entwurf an wesentlichen Punkten Platzhalter anstatt klarer Informationen aufweist, was eine Bewertung in Teilen ad absurdum macht. Diese Gesetzgebung ist aus Sicht des BUND zentral für die Bekämpfung des Klimawandels, weshalb wir zeitlich in der Lage versetzt sein wollen, eine qualifizierte Stellungnahme abgeben zu können.

Wir stellen fest, dass das BMWi unserer dringenden Forderung vom 22. August 2019, im Zuge der Stellungnahme zum Strukturstärkungsgesetz, nach angemessener Beteiligungsfrist von mindestens einer Woche nicht nachgekommen ist, beziehungsweise die Fristsetzung sogar noch einmal unterschritten hat. Nichtsdestotrotz mahnen wir dringend an, grundsätzlich angemessene Beteiligungsfristen von mindestens einer Woche zu setzen.

III. Inhaltliche Kritik

Wir begrüßen grundsätzlich die Pläne der Bundesregierung den Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland gesetzlich festzuschreiben. Leider müssen wir aber feststellen, dass der vorgelegte Entwurf die Erreichung der Pariser Klimaziele und das halten der Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad kaum gewährleisten kann und dass dem Klimaschutz im vorgelegten Entwurf nicht die notwendige Dringlichkeit eingeräumt wird. Dies zeigt sich bereits in der Zielsetzung des Gesetzes, die zwar die Emissionsreduzierung beschreibt, nicht aber Klimaschutz als explizites Ziel setzt.

§ 5 (1) legt fest, dass die Reduktion der Steinkohleverstromung bis zum Jahr 2023 lediglich durch Ausschreibung erfolgen, nicht aber durch einen ordnungsrechtlichen Pfad abgesichert werden soll. Dies ist laut (2) erst ab 2024 vorgesehen, bei Unterzeichnung der Ausschreibung. Die stetige Reduktion ist klimapolitisch aber zu wichtig und die Bundesregierung hat bereits zu viel Zeit verstreichen lassen, als dass man für die nächsten vier Jahre allein auf die Freiwilligkeit der Steinkohlekraftwerksbetreiber setzen darf bzw. notwendige Abschaltungen aufschiebt.

Bezüglich § 41 (2) und § 50 ist generell zu begrüßen, dass die Bundesregierung eine Überprüfung der Anlagen und ein mögliches Vorziehen der Abschaltungen festschreibt. Allerdings ist das Vorziehen um höchstens drei Jahre - und damit insgesamt der Steinkohleausstieg auf frühestens 2035 - absolut ungenügend. Vielmehr sollten im Rahmen eines Prüfvorgangs die Prüfstelle und die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, Abschaltung mit Blick auf die dann vorherrschende klimapolitische Situation sowie mit Blick auf die klimaschutzziele nach eigenem Ermessen vorzuziehen. Zudem wird ein mögliches Vorziehen lediglich für Steinkohlekraftwerke eingeräumt, nicht aber für die teils sogar dreckigeren Braunkohlekraftwerke. Insgesamt wird eine Anpassung an die Ziele des Pariser Klimaabkommens und an neue Erkenntnisse zum Klimawandel damit unmöglich.

In § 44 (2) 2 heißt es, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Bundesregierung und den Betreibern von Braunkohleanlagen soll unter anderem Folgen zukünftiger Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Braunkohleverstromung regeln. Es ist schwierig, wenn essentielle Bestandteile der Regelungen im öffentlichen Interesse in einen Vertrag mit Dritten ausgelagert werden

Wir begrüßen die Festlegung des Verbots neuer Stein- und Braunkohleanlagen in § 47. Allerdings schränkt (1) ein, dass dies nicht für Anlagen gelte, die noch nicht im Betrieb seien aber eine Genehmigung hätten. Dabei ist ein Platzhalter für einen Verweis auf einen Passus innerhalb des Kohlegesetzes vorgesehen, der offensichtlich noch nicht existiert. Gleichzeitig wird in einer eckigen Klammer sogar noch vom Kohlereduzierungsgesetz gesprochen, was einen früheren Arbeitstitel bezeichnet, der aber nicht mehr existiert. Das zeigt die Unausgegorenheit des vorliegenden Entwurfs, verhindert überdies durch den Platzhalter eine abschließende Bewertung des Passus. Außerdem wird hier auf das Steinkohlekraftwerk Datteln 4 rekurriert, dessen Inbetriebnahme die Kommission WSB nicht vorgesehen hat. Dazu heißt es später in der Begründung: „Für Stein- und Braunkohleanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine Genehmigung haben, aber noch nicht in Betrieb genommen wurden, wurde aufgrund des schutzwürdigen Vertrauens eine Ausnahme vom Neubauverbot aufgenommen." Zur Kompensation der daraus resultierenden erheblichen Mehremissionen steht eine adäquate Regelung im Übrigen noch aus. Der BUND fordert, dass das Datteln 4 nicht ans Netz geht, da es, neben einer klimapolitisch fatalen Aussage, auch zu Mehremissionen (die von Umweltverbänden schon lange aufgezeigt werden nun sogar vom BMWi in der Begründung zu §6 (4) eingeräumt werden), einem längeren Betrieb, sowie gegebenenfalls weiteren Entschädigungszahlungen durch den Steuerzahler führen kann und voraussichtlich aus wird.

Anhang 2 zeigt die Einigung zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und den Braunkohlekraftwerksbetreibern auf die Abschaltzeiten der Braunkohlekraftwerke. Anstatt der im Kompromiss sowie auch im Gesetz selbst immer wieder festgehaltenen Linearität zu folgen, gibt es keinen stetigen Stilllegungspfad nach 2022, sondern

Stilllegungen sind vorwiegend zum jeweils ‚letztmöglichen Termin' der jeweiligen Periode vorgesehen. In den Zeiträumen zwischen 2022 und 2025 sowie 2029 und 2034 sind keine Stilllegungen geplant. Gleichzeitig wird die Abschaltung von etwa 50 Prozent der Kapazitäten auf die Zeit nach 2034 verschoben. Das ist ein klimapolitisches Vabanquespiel und nicht mit dem Kompromiss der Kommission WSB vereinbar. Zur Erreichung der Klimaziele sind frühe, ambitionierte Abschaltungen zwingend erforderlich. Zudem ist im Kompromiss festgeschrieben. „2025 erfolgt dabei ein substanzieller Zwischenschritt bei der Emissionsminderung von 10 Mio. t CO2 [...]" Die fehlt in der Einigung komplett.

Da nur 2,84 Gigawatt Braunkohle anstelle der im Kommissionskompromiss avisierten rund 3 Gigawatt bis 2022 in Nordrhein Westphalen abgeschaltet werden sollen, darunter eine Brikettfabrik, sind die Dörfer im Garzweiler weiterhin von der Abbaggerung bedroht. Die Verschonung der Dörfer ist aber durchaus möglich und die Festlegung der Abschaltreihenfolge der Blöcke bis 2022 legt nahe, dass dies bewusst verhindert werden sollte (Blöcke am Kraftwerke Weissweiler statt klimapolitisch gleichwertiger Stilllegungen in Neurath und Niederaußem). Darauf deutet zudem die Verankerung der ursprünglichen Tagebauplanung von Garzweiler im Bundesgesetz hin. Dies torpediert alle Bemühungen um eine Befriedung des Konfliktes um die bedrohten Dörfer an diesem Tagebau. Es ist eine klimapolitische Absurdität, dass heutzutage noch Dörfer für klimaschädliche Braunkohle geopfert werden sollen. Um im Klimaschutz glaubwürdig zu bleiben, muss sich der Gesetzgeber klar für den Erhalt von Dörfern positionieren.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass hier ein unausgegorener, unambitionierter Entwurf vorgelegt wurde, der den bereits geringen klimapolitischen Aspekten des vor bereits einem Jahr beschlossenen Kompromisses der Kommission WSB nicht gerecht wird. Der BUND fordert daher dringend Nachbesserungen vorzunehmen, damit das Kohleausstiegsgesetz die Weichen stellen kann, um die Pariser Klimaziele einzuhalten und den klimapolitischen Veränderungen zeitnah und adäquat zu begegnen.

Kontakt:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Juliane Dickel
Leitung Atompolitik
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin
030-27586-562
juliane.dickel@bund.net